



AMC Memmingen e. V. im ADAC Geländeordnung – Motorsportgelände

Gültig ab 01.04.2023

Vorwort

Der AMC Memmingen e.V. im ADAC ist Nutzer des Motorsportgeländes am Airport Allgäu, Am Flughafen 58, 87766 Memmingerberg.

Mit dieser Geländeordnung regeln wir unser Verhalten auf diesem Gelände, sodass wir sämtliche Bedingungen erfüllen, die uns aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen zugrunde liegen, und um harmonisch mit unseren Nachbarn auszukommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Haftung
- § 2 Zugelassene Fahrzeuge
- § 3 Trainingszeiten
- § 4 Zufahrt und Parken
- § 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche
- § 6 Verhalten im Motorsportgelände und im Trainingsbetrieb
- § 7 Haustiere auf dem Motorsportgelände
- § 8 Gastfahrer
- § 9 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände
- § 10 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung
- § 11 Geländesperrung
- § 12 Haftungsausschluss
- § 13 Zustimmungserklärung

§ 1 Haftung

Die Benutzung des Motorsportgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Geländeordnung wird durch die Unterschrift auf dem Haftungsausschluss anerkannt.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Geländedenutzung ohne Elternteil/gesetzlichen Vertreter bzw. einem autorisierten Vereinsvertreter nicht gestattet.

§ 2 Zugelassene Fahrzeuge

Für den Trainingsbetrieb auf dem Motorsportgelände sind zugelassen:
Kart, Supermoto, PitBike und miniGP. Andere Fahrzeuge nach Absprache.

Der zulässige Geräuschemission ist 94 dB ± 3 dB. Max. Lärmemission = 97 dB.

Die Verwendung von Frostschutzmitteln im Kühlwasser ist untersagt. Als Kühlmittel sind nur reines (destilliertes) Wasser oder frostschutzfreies Kühlmittel zugelassen.

An den Achsen und Fußrasten müssen geeignete Schleifer aus Kunststoff angebracht sein. Alternativ können am Lenker auch Handguards angebracht werden. (siehe ANHANG 1)



§ 3 Trainingszeiten

Auf dem Motorsportgelände gelten folgende Trainingszeiten:

Dienstag:	15.00 bis 19.00 Uhr	(Einlass: 14.00 Uhr)
Freitag:	13.30 bis 17.30 Uhr	(Einlass: 12.30 Uhr)
Freitag:	17.30 bis 20.30 Uhr	Jugendkart-Training
Samstag:	9.00 bis 17.30 Uhr	(Einlass: 8.00 Uhr)
Samstag:	17.45 bis 19.00 Uhr	Leihkartbetrieb
Mittagspause:	12.15 bis 12.45 Uhr	

Bei Vermietungen des Motorsportgeländes an Mitglieder:

Sonntag	9.00 bis 13.00 Uhr // 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittagspause	13.00 bis 14.00 Uhr

§ 4 Zufahrt und Parken

Die Zu- und Abfahrt zum Motorsportgelände darf mit Kraftfahrzeugen ausschließlich über die Zufahrt zum Gelände erfolgen.

Der Rettungsweg und die Zufahrt zur Strecke sind immer freizuhalten.

Das Parken vom PKW und/oder Anhänger ist nur in den gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Auf dem Vorplatz (Fahrerlager Kart) ist das Abstellen oder Parken vom PKW während den Trainingszeiten untersagt.

Auf Anfrage kann die Fläche zum Be- und Entladen der Sportgeräte die Fläche kurzfristig genutzt werden.

§ 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche

Das Befahren von Flächen außerhalb des gekennzeichneten Motorsportgeländes ist verboten. Auf Personen im Gelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Verhalten im Motorsportgelände und im Trainingsbetrieb

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und uns dadurch das Motorsportgelände erhalten bleibt.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass beim Training die entsprechende Schutzausrüstung getragen wird.

Es besteht **Helmpflicht!**

- Jeder Fahrer trägt sich mit Namen und Datum in die Zustimmungserklärung mit Haftungsausschluss ein
- Es ist untersagt, dass sich Personen an gefährdeten Stellen aufhalten.
- Kinder dürfen nicht auf und an der Trainingsstrecke oder in den Sektionen spielen.
- Mitgebrachte Verpackungen und Abfälle sind wieder mitzunehmen.
- Unter den abgestellten Sportgeräten ist eine mineralölresistente Unterlage zu verwenden.
- Bei Genuss von Alkohol, starker Medikamente und/oder Drogen besteht ein absolutes Fahrverbot.
- Wir empfehlen das Tragen eines Rückenprotektors



§ 7 Haustiere im Motorsportgelände

Alle mitgebrachten Haustiere sind während des laufenden Trainingsbetriebes immer an der Leine zu halten.

§ 8 Gastfahrer

Gastfahrer dürfen das Motorsportgelände benutzen, nachdem sie durch Unterzeichnung des Haftungsausschlusses und den Bedingungen der Geländeordnung zugestimmt haben. Die Geländeordnung ist im Bistro und im Schaukasten ausgehängt und jederzeit einsehbar.

Die Geländebenutzungsgebühr ist sofort zu bezahlen.

§ 9 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände

Der Trainingsberechtigte selbst haftet gegenüber dem AMC Memmingen e.V. dafür, dass ausschließlich er selbst das von ihm gemeldete Fahrzeug fährt. Sollten nicht angemeldete Fahrer dessen Fahrzeug nutzen, haftet der Trainingsberechtigte für die verursachten Schäden in voller Höhe. Des Weiteren wird, unabhängig davon, eine Geldbuße in Höhe von € 250,- zzgl. MwSt gegen den Trainingsberechtigten, dessen Fahrzeug genutzt wurde, verhängt. Die Geldbuße ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 10 Sanktionen bei Verstößen gegen die Geländeordnung

Bei Verstößen gegen die Geländeordnung kann die Trainingserlaubnis bis zur Erfüllung der Pflichten entzogen werden. Über ein Trainingsverbot entscheidet der Vorstand.

Der AMC Memmingen e.V. behält sich vor, zu jeder Zeit des Trainingsbetriebs einen Teilnehmer ganz bzw. zeitlich auszuschließen bei:

- Nichtbeachtung der Verhaltensregeln, Anweisungen und Flaggsignale.
- Stören des Trainingsbetriebs durch riskantes und rücksichtsloses Fahren etc., egal ob versehentlich oder mutwillig.
- Bei technischen Unzulänglichkeiten des Fahrzeuges.
- Beim Fahren unter Alkohol, starker Medikamente oder Drogen.

Bei Verstößen gegen die Verwendung von unzulässigen Flüssigkeiten im Motor (z.B. Frostschutz im Kühlmittel) und die ggf. Verteilung auf der Strecke, trägt der Verursacher die Kosten für die Beseitigung in der Höhe von € 250,00 zzgl. MwSt.

Der Teilnehmer hat bei Verstößen gegen die Geländeordnung kein Recht auf Rückerstattung der Trainingsgebühr.

§ 11 Geländesperrung, Ausfallzeiten

Das Gelände kann bei Sturm, Schnee, Eis und sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen gesperrt werden.

Bei Geländesperrung oder Trainingsausfallzeiten, durch die Nichtnutzbarkeit der Strecke infolge von Unfällen (Rettungsmaßnahmen oder Schäden an der Rennstrecke, auch Ölspur etc.) oder unvorhersehbaren Witterungsverhältnissen, wird die Teilnahmegebühr weder gesamt noch teilweise zurückerstattet.



§ 12 Haftungsausschluss

Die Geländenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

§ 13 Zustimmungserklärung

Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift unter dem Haftungsausschluss den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für selbst verursachte Personen-, Sach- und Folgeschäden, auch an der eigenen Person, die im Zusammenhang mit dem Training oder anderen Vereinsveranstaltungen und dem damit verbundenen Gefahrenrisiko entstehen, sowie die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung, und zwar gegen

- den AMC Memmingen e.V., die ADAC-Regionalclubs, den Promotor/Trainingsorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Geländepächter, die Geländeeigentümer
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen
- das selbst genutzte Sportgerät (Kart, Supermoto, PitBike und miniGP)

Dieser Verzicht gilt auch für Angehörige und unterhaltsberechtigte Personen des Teilnehmers. Der unterzeichnende Teilnehmer stellt alle obenstehende Personengruppen und Organisationen von Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit einem von ihm verursachten oder mit verursachtem Schadenereignis geltend gemacht werden.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Zustimmungserklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Jeder Teilnehmer ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Wir empfehlen eine Auslandsranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Der AMC Memmingen e.V. hat das Recht sämtliche Bilder, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen vom Trainingsbetrieb zu speichern und ohne zusätzliche Zahlung zu Werbezwecken zu verwenden.

Die Geländeordnung wird durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung voll inhaltlich anerkannt. Erst nachdem die Zustimmungserklärung vom Sportler oder bei minderjährigen von deren Erziehungsberechtigten unterzeichnet ist, darf mit dem Training begonnen werden.

Wir nehmen den Schutz persönlicher Daten sehr ernst. Wir behandeln personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften, sowie unserer Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung ist auf unserer Homepage (www.amc-memmingen.de/Datenschutz) nachzulesen.

ANHANG 1 zu § 2 zugelassene Fahrzeuge:

Zugelassen sind Kart, Supermoto, PitBike und miniGP mit einer maximal zulässigen Geräuschemission von $94 \text{ dB} \pm 3 \text{ dB}$. Max. Lärmemission = 97 dB .

Die Verwendung von Frostschutzmitteln im Kühlwasser ist untersagt. Als Kühlmittel sind nur reines (destilliertes) Wasser oder frostschutzfreies Kühlmittel zugelassen.

An den Achsen und Fußrasten müssen geeignete Schleifer aus Kunststoff angebracht sein. Alternativ können am Lenker auch Handguards angebracht werden.

Hierzu folgend einige Beispiele:



Schleifer an
Fußraste



Schleifer an
Hinterachse



Schleifer an
Vorderachse



Handguards